

OLG Brandenburg
03.12.2008
1 Ws 235/08

Den Angeklagten trifft i.d.R. kein Verschulden, wenn die Nichteinhaltung der Ladungsfrist ursächlich für die Versäumung der Hauptverhandlung durch den Angeklagten war.

StPO § 217
StPO § 329 Abs 1

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 28. Oktober 2008 aufgehoben.

Dem Angeklagten wird wegen seiner Säumnis in der Hauptverhandlung vom 19. September 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Das Urteil der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 19. September 2008 ist gegenstandslos.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten in diesem erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Potsdam verhängte gegen den Angeklagten mit Urteil vom 14. Juli 2008 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 €. Die hiergegen gerichtete Berufung verwarf die 6. kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam mit Urteil vom 19. September 2008 gem. § 329 Abs. 1 StPO. Zur Begründung ihrer Verwerfungsentcheidung führte die Berufungskammer aus, der Angeklagte sei in dem Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Den Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten, mit dem dieser unter Vorlage einer Postempfangsbescheinigung der Arbeiterwohlfahrt vortrug, er habe die am 15. September 2008 im Wege der Ersatzzustellung zugestellte Ladung zur Hauptverhandlung erst durch Übergabe am Tag der Hauptverhandlung, nämlich am 19. September 2008 erhalten, hat die Berufungskammer mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 verworfen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Angeklagte mit seiner rechtzeitigen sofortigen Beschwerde.

II.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, insbesondere statthaft, er hat auch in der Sache Erfolg.

Der Rechtsmittelführer war ohne Verschulden daran gehindert, an der Berufungshauptverhandlung vom 19. September 2008 teilzunehmen (§§ 329 Abs. 3, 44 S. 1 StPO), weil er unverschuldet keine rechtzeitige Kenntnis vom Hauptverhandlungstermin hatte.

Zwar hinderte die Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß § 217 Abs. 1 StPO nicht die Verwerfung der Berufung des zur Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten nach § 329 Abs. 1 StPO. Den Angeklagten trifft indes kein Verschulden, wenn die Nichteinhaltung der Ladungsfrist ursächlich für die Versäumung der Hauptverhandlung durch den Angeklagten war. Insofern mag es einen Unterschied machen, ob ein Angeklagter bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist vor oder erst nach der Hauptverhandlung Kenntnis vom Termin erlangt hat. Denn nur wenn er vor der Hauptver-

handlung Kenntnis von dem Termin erlangt hat, kann er gemäß § 217 Abs. 2 StPO die Aussetzung der Verhandlung verlangen. Dem Angeklagten ist vorliegend jedenfalls nicht anzulasten, dass er vier Tage verstreichen ließ und die bereits am 15. September 2008 ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung zugestellte Terminladung erst am 19. September 2008 in Empfang genommen hat. Er durfte nämlich auf die Einhaltung der gem. § 217 Abs. 1 StPO gesetzlich normierten Ladungsfrist von einer Woche vertrauen. Der Angeklagte ist im amtsgerichtlichen Verfahren wiederholt unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfristen zu Hauptverhandlungsterminen geladen gewesen und hat die Termine auch jeweils wahrgenommen. Selbst wenn er eine Ladung zur Berufungshauptverhandlung zu erwarten hatte, so musste er nicht damit rechnen, dass das Berufungsgericht den Hauptverhandlungstermin unter Verstoß gegen § 217 Abs. 1 StPO anberaumen würde.

Durch die Gewährung der Wiedereinsetzung in die versäumte zweitinstanzliche Hauptverhandlung wird zugleich das (Verwerfungs-) Urteil der 6. kleinen Strafkammer vom 19. September 2008 gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO. Über die Kosten der Wiedereinsetzung wird im Verfahren der Hauptsache zu entscheiden sein (§ 473 Abs. 7 StPO).